



Meldeformular für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Liegenschaften im Privatvermögen

Person-Id. Einreichungsfrist
Name Dossier-Nr.

Das Meldeformular ist einzureichen an:

**Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
Postfach
4410 Liestal**

Parzellennummer Gemeinde

Vollmacht

Ich/wir bevollmächtige/n die unten aufgeführte Person, mich/uns vor der Steuerbehörde rechtsverbindlich zu vertreten. Alle Zustellungen und Rückfragen bezüglich dieses Grundstücksgeschäfts sind an diese Person zu richten.

Vollständige Adresse der vertretenden Person

Datum Unterschrift/en des/der Steuerpflichtigen

Vorgehen zum Ausfüllen des Meldeformulars

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf die öffentliche Urkunde (Kaufvertrag) werden wir Ihnen eine Grundstücksgewinn- und Handänderungssteueranmeldung für die obige Parzelle zustellen. Mit diesem Meldeformular haben Sie die Möglichkeit, steuermindernde Tatsachen/Abzüge sowie eine Ersatzbeschaffung anzumelden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Veranlagungen aufgrund der vorhandenen Unterlagen erstellt und eröffnet. Auskünfte dazu erteilt die Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Spezialsteuern, Telefon 061 552 53 00, spezialsteuer@bl.ch.

Seite 1 Auf der ersten Seite dieses Meldeformulars sind die Angaben zu einem allfälligen Vertreter genau und vollständig anzugeben. Diese Angaben dienen vor allem der Zustellung der Veranlagungen und der Rechnungen. Falls Sie weder Ersatzbeschaffung noch steuermindernde Tatsachen geltend machen, müssen Sie die weiteren Seiten nicht ausfüllen.

Seite 2 Falls Sie ein neues Objekt als Ersatz für das Veräusserte erworben haben, können Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ersatzbeschaffung geltend machen.

Seiten 3 bis 4 Falls Sie Aufwendungen beim Erwerb und/oder der Veräusserung des veräusserten Objekts sowie wertvermehrnde Aufwendungen anmelden möchten, füllen Sie bitte diese Seiten aus.

Verkehrswert vor 20 Jahren Liegt der Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist. Der Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren wird durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen ermittelt.

Fristerstreckung Falls Sie für das Ausfüllen dieses Meldeformulars eine Fristerstreckung benötigen, setzen Sie sich bitte vor Ablauf der Einreichungsfrist mit der Kanzlei der Steuerverwaltung, Telefon 061 552 53 17, in Verbindung.



Meldeformular für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Liegenschaften im Privatvermögen

Person-Id.

Dossier-Nr.

Name

Grundstückgewinnsteuer

Ersatzbeschaffung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft innerhalb der Schweiz verwendet wird (§ 73 lit. k Steuergesetz). Ein Steueraufschub kann nur soweit beansprucht werden, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert der veräusserten Liegenschaft übersteigt.

Als dauernd selbstgenutzt gilt eine Wohnliegenschaft, wenn sie den steuerrechtlichen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person bestimmt. Als angemessene Frist für den Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft gilt ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Veräusserung der dauernd selbstgenutzten Liegenschaft. Diese Frist kann erstreckt werden, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich der steuerpflichtigen Person liegen. Zulässig ist auch ein Erwerb der Ersatzliegenschaft innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung der dauernd selbstgenutzten Liegenschaft. Wird die Selbstnutzung der Ersatzliegenschaft aufgegeben, so wird die Grundstückgewinnsteuer nachträglich im Nachbesteuerungsverfahren erhoben. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Ersatzbeschaffung der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus. Der Steueraufschub ist anteilmässig zu bewilligen.

Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer wird beim Veräusserer nicht erhoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft, sofern der Erlös in der Regel innerhalb zweier Jahre zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird (§ 82 Abs. 3 Steuergesetz).

Erklärung betreffend Ersatzbeschaffung und Eigennutzung

Ich/wir habe/n ein Ersatzobjekt erworben (Bitte Kopie der öffentlichen Urkunde und Grundbuchauszug beilegen).

Parzellennummer

Gemeinde

Kaufpreis

Vertragsunkosten

Mehrkosten/Bauabrechnung

Neue Wohnadresse

Als Ersatzbeschaffung gilt auch der Erwerb eines Grundstücks mit der nachweisbaren Absicht zur Erstellung einer selbstgenutzten Wohnliegenschaft. Dieser Nachweis kann z.B. mittels Baubewilligung, Architektur- oder Werkvertrag etc. erbracht werden (Bitte entsprechende Kopien beilegen).

Eine Ersatzbeschaffung wird auch gewährt, wenn ein Reservationsvertrag vorliegt (Bitte entsprechende Kopie beilegen). Nach dem definitiven Erwerb des Ersatzobjekts sind die öffentliche Urkunde und der Grundbuchauszug nachzureichen.



Meldeformular für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Liegenschaften im Privatvermögen

Person-Id. _____

Dossier-Nr. _____

Name _____

Aufwendungen beim Kauf des veräusserten Objekts

Zusammenstellung von Kaufkosten wie: Beurkundungsgebühren, Notariatskosten, Handänderungssteuer, Maklerprovisionen, Inserate/Ausschreibungen usw. Bitte Kopien der Belege beilegen.

	Art der Aufwendung	Rechnungssteller/in	Rechnungsdatum	bezahlter Betrag CHF
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
	Total			

Wertvermehrnde Aufwendungen für das veräusserte Objekt

Zusammenstellung von wertvermehrnden Aufwendungen wie: Wintergarten, Dachstockaufbauten, Sonnenstoren usw. Diese sind jedoch nur im Zusammenhang mit Um- oder Ausbauten anzumelden. Bitte Kopien der Belege beilegen.

	Art der Aufwendung	Rechnungssteller/in	Rechnungsdatum	bezahlter Betrag CHF
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
	Total			

Bei der Einkommenssteuer besteht die Möglichkeit, die Liegenschaftsunterhaltskosten pauschal oder effektiv in Abzug zu bringen. Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Steuergesetz). Eigenleistungen können nur geltend gemacht werden, wenn diese bei der ordentlichen Steuer als Einkommen versteuert worden sind. Entsprechende Hinweise sind zusammen mit der Aufstellung einzureichen. Energiesparende Aufwendungen, welche im Rahmen von Renovationen angefallen sind, können in der Regel nicht geltend gemacht werden, da sie bereits bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden konnten.

Falls der Platz nicht ausreicht, finden Sie ein Formular für weitere wertvermehrnde Aufwendungen auf www.steuern.bl.ch.



Meldeformular für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Liegenschaften im Privatvermögen

Person-Id. _____

Dossier-Nr. _____

Name _____

Aufwendungen beim Verkauf

Zusammenstellung von Verkaufskosten wie: Notariatskosten, Mäklerprovisionen, Inserate/Ausschreibungen usw. Bitte Kopien der Belege beilegen.

	Art der Aufwendung	Rechnungssteller/in	Rechnungsdatum	bezahlter Betrag CHF
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
	Total			

Verlustverrechnung

Allfällig verrechenbare Grundstückverluste werden von Amtes wegen berücksichtigt.